



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Susanne Kurz BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 13.07.2023

„BayernBonus“ – Energiehilfen des Freistaates für Kunst- und Kultureinrichtungen

Am 16. März 2023 sind die Energiehilfen für Kunst- und Kultureinrichtungen gestartet. Der Bund stellt dabei Mittel in Höhe von bis zu 1 Mrd. Euro für Kultureinrichtungen und -veranstaltungen zur Bewältigung der Mehrkosten, die durch die Energiekrise entstanden sind, bereit. Der Förderzeitraum erstreckt sich rückwirkend auf die Zeit vom 1. Januar 2023 bis zum 30. April 2024.

Das Programm wurde in Absprache mit den Landesregierungen aufgelegt. Die Abwicklung wird von den Ländern getragen, die außerdem, so die Absprache, mit eigenen Programmen Lücken füllen. So stellt auch die Bayerische Staatsregierung Mittel für die Kultureinrichtungen bereit. Die Staatsregierung beschloss, mit dem sogenannten Bayernbonus den Kulturfonds Energie des Bundes um weitere 51,5 Mio. aus Landesmitteln aufzustocken – das entspricht weniger als einem Sechzehntel der vom Bund eingesetzten Summe und – auf Kulturnutzende, also die Bürgerinnen und Bürger bezogen – unter 4 Euro pro in Bayern wohnender Person (Bund: 12,50 Euro/Person). Leider wurden auch nicht wie erhofft die Entlastungsmaßnahmen des Bundes mit passgenauen Programmen ergänzt und mögliche Lücken mit flankierender Hilfe geschlossen, sondern das Bundesprogramm wurde 1:1 aufgestockt: Gefördert werden nur die, die auch aus Bundesmitteln bereits Hilfe erhalten. Zielgerichtete Maßnahmen beispielsweise zur Abfederung von Mehrkosten der Soloselbstständigen, Künstlerinnen und Künstler und Kreativen oder die Deckung der Mehrkosten für Energie bei Open-Air-Kulturveranstaltungen hingegen wurden beispielsweise nicht getätigt. Ebenso wurde darauf verzichtet, den Förderzeitraum auf den Winter 2022 zu erweitern, wie bei den Energiehilfen für Unternehmen geschehen. Kultur im Ehrenamt, im öffentlichen und intermediären Bereich wird so schlechter gestellt als die Wirtschaft. Des Weiteren laufen die bayerischen Energiehilfen im Gegensatz zu den Energiehilfen des Bundes zunächst nur bis zum 31. Dezember 2023. Der Winter 2023/2024 endet allerdings nicht am 31. Dezember 2023. Kultur ist Ländersache. Die Förderung von Kunst und Kultur liegt in der Verantwortung der Länder, der Kulturstaat Bayern hat demnach die Pflicht, Kulturschaffenden und -institutionen in Krisenzeiten beizustehen und deren Überleben zu sichern.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie viele Anträge zum Bayernbonus für Kultureinrichtungen und zum Kulturfonds Energie des Bundes wurden bisher bei der Staatsregierung gestellt (bitte tabellarisch nach Fördertöpfen aufschlüsseln)? 4
- 1.2 Wie viele dieser Anträge wurden bewilligt? 5
- 1.3 Was war der Grund dafür, dass Anträge nicht bewilligt wurden? 5

2.1	Mittel in welcher Höhe wurden bisher aus den beiden Fonds abgerufen (bitte pro Förderprogramm angeben)?	5
2.2	Wann wurden/werden die Mittel an die Empfänger überwiesen?	5
3.1	Einrichtungen welcher Sparten (Museen, Archive, Bibliotheken, Theater, Kinos, Opernhäuser, Live-Spielstätten, Veranstaltende von Veranstaltungen und Aufführungen im Bereich Kunst und Kultur, Festivals, Ausstellungshäuser, Galerien etc.) haben bisher Anträge gestellt (bitte nach Anzahl pro Kategorie bzw. Sparte, Höhe der beantragten Summe und zugehörigem Förderprogramm tabellarisch auflisten)?	5
3.2	Wie viele Anträge auf Förderung im Rahmen des Bayernbonus Kultur-einrichtungen und der Härtefallhilfen Energie für Unternehmen von Akteuren aus der Kultur- und Kreativwirtschaft wurden aufgrund der Bagatellgrenze abgelehnt (bitte tabellarisch aufschlüsseln)?	5
3.3	Welche Lösungen gibt es vonseiten der Staatsregierung für die Problematik, dass der Verbrauch im für den Bayernbonus relevanten Vergleichsjahr bei einigen Institutionen aufgrund coronabedingter Schließungen, die in Bayern länger dauerten und restriktiver waren als in anderen Bundesländern, geringer war als in vorhergehenden Jahren?	6
4.1	Welche Probleme und Schwächen bei Richtlinien, Ausgestaltung und Antragstellung zum Bayernbonus für Kultureinrichtungen und Kulturfonds Energie des Bundes sind der Staatsregierung bekannt?	6
4.2	Sind der Staatsregierung Kulturinstitutionen und Veranstaltende bekannt, die aufgrund der Förderrichtlinien nicht antragsberechtigt sind, aber dennoch in finanziellen Schwierigkeiten aufgrund der gestiegenen Energiepreise stecken?	6
4.3	Welche Lösungen sieht die Staatsregierung für die in 4.2 genannten Betroffenen vor?	6
5.1	Warum endet der Förderungszeitraum der bayerischen Energiehilfen für Kunst- und Kultureinrichtungen in Anbetracht der nicht vorhersehbaren Situation im Winter 2023/2024 schon am 31. Dezember 2023?	7
5.2	Warum wurden die Kostensteigerungen der Monate Oktober 2022 bis Dezember 2022 nicht rückwirkend berücksichtigt?	7
5.3	Welche Pläne gibt es vonseiten der Staatsregierung, die Kunst- und Kultureinrichtungen sowie Kulturschaffende, welche momentan durch das Raster der Energiehilfen fallen, wie z. B. Atelieregemeinschaften, Produktionshäuser, Vereine etc., zu unterstützen?	7
6.1	Wie werden Soloselbstständige, Künstlerinnen und Künstler und Kreative, Vereine oder ehrenamtliche Gruppen, die ebenso unter den gestiegenen Energiepreisen litten, unterstützt?	7
6.2	Welche Möglichkeiten gibt es für Veranstaltende von Open-Air-Konzerten, für die Mehrkosten für Energie Unterstützung zu bekommen oder Mittel zu beantragen?	8

6.3	Wie werden die Mehrkosten für Energie im gesamten Bereich der Laienkultur, also von Laienmusikverbänden, Lientheaterverbänden und Musikerinnen und Musikern bzw. im Populärmusikbereich gedeckt?	8
7.1	Wie werden die Energiemehrkosten für Berufsverbände in Kunst und Kultur, soweit diese nicht über die Gas- und Strompreisbremse abgedeckt werden, abgefedert?	9
7.2	Welche Verbände waren in die Gespräche zur Ausgestaltung des Bayernbonus involviert?	9
7.3	Ist der Staatsregierung bekannt, welche Kulturinstitutionen von der sogenannten Dezemberhilfe des Bundes profitiert haben, bei der der Energiekostenabschlag für Unternehmen mit einem Verbrauch von bis zu 1,5 Mio. Kilowattstunden übernommen wurde?	9
8.1	Wie viele Anträge auf Förderung wurden über die Härtefallhilfen Energie für Unternehmen gestellt?	9
8.2	Wie viele dieser Anträge auf Förderung aus den Härtefallhilfen Energie wurden abgelehnt?	9
	Anlage: Tabellarische Übersicht Frage 3.1: Anträge nach Sparten	10
	Hinweise des Landtagsamts	11

Antwort

des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat bzgl. der Fragen 5.3 und 6.1, dem Staatsministerium für Digitales sowie dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

vom 17.08.2023

Vorbemerkung

Bayern hat frühzeitig die Bayerischen Energie-Härtefallhilfen beschlossen, die die Kunst- und Kultureinrichtungen in ihrer Breite erfassen. Die sich in der Förderung des Bundes ergebenden Lücken betreffen sowohl den Kreis der Förderberechtigten als auch die Förderquoten im Kulturfonds Energie des Bundes. Beidem wurde mit mehreren ergänzenden bayerischen Hilfen Rechnung getragen.

Diese umfassen den Bayernbonus für Kultureinrichtungen als Kernelement. Daneben stehen den Kulturschaffenden sowohl die Energie-Härtefallhilfe des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat als auch die Energie-Härtefallhilfe des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie offen. Damit können grundsätzlich z. B. auch Soloselbstständige und Laienmusikvereine in Härtefällen unterstützt werden.

Der Bayernbonus für Kultureinrichtungen erhöht die Förderquoten des Kulturfonds Energie wesentlich. Auf Basis der Antragszahlen des ersten Quartals ist zu erwarten, dass die für den Bayernbonus bereitgestellten Mittel über die Laufzeit des Hilfsprogramms hinweg auskömmlich sein werden.

Die digitale Antragstellung für den Kulturfonds Energie des Bundes und des hierauf aufsetzenden Bayernbonus für Kultureinrichtungen ist seit dem 16. März 2023 freigeschaltet. Die Antragsfrist für das erste Quartal 2023 endete zum 30. Juni 2023. Ein Großteil der Antragstellenden nutzte diese Frist auch aus, sodass die Bearbeitung durch die Bewilligungsstellen in der überwiegenden Zahl der Fälle erst seit Juli 2023 möglich war. Bei der Interpretation der Daten ist zu berücksichtigen, dass Anträge nach der Einreichung oftmals von den Bewilligungsstellen zunächst zurückgesandt werden müssen, da für die Bearbeitung erforderliche Angaben (z. B. aus dem Versorgerscheiben des Energieversorgers) fehlen.

1.1 Wie viele Anträge zum Bayernbonus für Kultureinrichtungen und zum Kulturfonds Energie des Bundes wurden bisher bei der Staatsregierung gestellt (bitte tabellarisch nach Fördertöpfen aufschlüsseln)?

658 Anträge wurden im **Kulturfonds Energie des Bundes** eingereicht,

davon

386 in der Fallgruppe A (Kultureinrichtungen) und

272 in der Fallgruppe B (Kulturveranstaltende).

149 Anträge der Fallgruppe A wurden auch im **Bayernbonus für Kultureinrichtungen** eingereicht.

1.2 Wie viele dieser Anträge wurden bewilligt?

Zum Stichtag 10. August 2023 waren 146 Anträge im Kulturfonds Energie des Bundes bewilligt, davon 13 in der Fallgruppe A (Kultureinrichtungen) und 133 in der Fallgruppe B (Kulturveranstaltende).

13 Anträge wurden bis zum o. g. Stichtag im Bayernbonus für Kultureinrichtungen bewilligt.

1.3 Was war der Grund dafür, dass Anträge nicht bewilligt wurden?

Bis dato wurden keine Anträge abgelehnt.

2.1 Mittel in welcher Höhe wurden bisher aus den beiden Fonds abgerufen (bitte pro Förderprogramm angeben)?

2.2 Wann wurden/werden die Mittel an die Empfänger überwiesen?

Die Fragen 2.1 (Stichtag 7. August 2023) und 2.2 werden gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen des Kulturfonds Energie des Bundes wurden 254.106 Euro ausgezahlt, im Bayernbonus für Kultureinrichtungen 15.094 Euro.

Die Mittel werden in der Regel binnen drei Werktagen nach Bewilligung an die Antragstellenden überwiesen.

3.1 Einrichtungen welcher Sparten (Museen, Archive, Bibliotheken, Theater, Kinos, Opernhäuser, Live-Spielstätten, Veranstaltende von Veranstaltungen und Aufführungen im Bereich Kunst und Kultur, Festivals, Ausstellungshäuser, Galerien etc.) haben bisher Anträge gestellt (bitte nach Anzahl pro Kategorie bzw. Sparte, Höhe der beantragten Summe und zugehörigem Förderprogramm tabellarisch auflisten)?

Anliegende Tabelle weist in der gewünschten Aufschlüsselung nach Sparten die eingegangenen Anträge aus.

3.2 Wie viele Anträge auf Förderung im Rahmen des Bayernbonus Kultureinrichtungen und der Härtefallhilfen Energie für Unternehmen von Akteuren aus der Kultur- und Kreativwirtschaft wurden aufgrund der Bagatellgrenze abgelehnt (bitte tabellarisch aufschlüsseln)?

Wie in der Antwort zu Frage 1.3 ausgeführt, wurden bislang keine Anträge abgelehnt.

Die Bagatellgrenze der Fördersumme im Kulturfonds Energie des Bundes beträgt 250 Euro. Die Antragstellenden haben die Möglichkeit, über die gesamte Laufzeit des Förderprogramms tranchenübergreifend Anträge zu sammeln, um diese dann nach Erreichen der Bagatellgrenze einzureichen. Sobald die Bagatellgrenze erreicht ist, wird eine Bearbeitung des Sammelantrags systemseitig ausgelöst. Bis dahin erhalten die Antragstellenden ihren eingereichten Antrag zunächst mit einem Hinweis auf die noch nicht erreichte Bagatellgrenze zurückgesandt. Zahlen hierzu liegen nicht vor.

3.3 Welche Lösungen gibt es vonseiten der Staatsregierung für die Problematik, dass der Verbrauch im für den Bayernbonus relevanten Vergleichsjahr bei einigen Institutionen aufgrund coronabedingter Schließungen, die in Bayern länger dauerten und restriktiver waren als in anderen Bundesländern, geringer war als in vorhergehenden Jahren?

Der Bayernbonus für Kultureinrichtungen setzt auf die Förderung des Kulturfonds Energie auf und erhöht die Förderquote. Ein relevanter Kennwert ist deshalb für beide Förderprogramme der historische Energieverbrauch der Kultureinrichtung. Referenzjahr für den historischen Verbrauch ist (wie bei allen anderen Härtefallhilfen des Bundes) grundsätzlich das Jahr 2021. Bei der Angabe des historischen Verbrauchs kann in gesondert begründeten und mit entsprechenden Nachweisen belegten Ausnahmefällen vom Referenzjahr 2021 abgewichen und auf das Jahr 2019 als Basis-Jahr abgestellt werden (bspw. dann, wenn der Zeitraum, der der Abschlagszahlung im September 2022 zugrunde gelegt wurde, von pandemiebedingten Schließungen betroffen war). Dadurch wird der differenzierten pandemiebedingten Situation in den einzelnen Bundesländern Rechnung getragen.

4.1 Welche Probleme und Schwächen bei Richtlinien, Ausgestaltung und Antragstellung zum Bayernbonus für Kultureinrichtungen und Kulturfonds Energie des Bundes sind der Staatsregierung bekannt?

Der Bayernbonus für Kultureinrichtungen setzt auf den Kulturfonds Energie des Bundes auf und schließt Förderlücken, die durch die bundesseitig vorgegebene Förderquote entstanden sind.

Der Energiepreisdeckel des Energieprelsengesetzes führt aufgrund des zwingend vorgegebenen Referenzjahres 2021 zu einer Ungleichbehandlung von Kultureinrichtungen, die Industriekunden sind, da diese im dortigen Referenzjahr von pandemiebedingten Schließungen betroffen waren. Die Bundesländer haben den Bund wiederholt auf dieses Problem, das auch nicht durch den Kulturfonds Energie des Bundes abgedeckt wird, hingewiesen und auf eine Lösung hingewirkt. Leider konnte mit dem Bund keine Einigung hierüber erzielt werden. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat zuletzt im Juni 2023 nochmals bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien auf die Notwendigkeit einer Lösung für die Thematik „Industriekunden“ auf Bundesebene hingewiesen. Eine Antwort des Bundes steht bis dato aus.

4.2 Sind der Staatsregierung Kulturinstitutionen und Veranstaltende bekannt, die aufgrund der Förderrichtlinien nicht antragsberechtigt sind, aber dennoch in finanziellen Schwierigkeiten aufgrund der gestiegenen Energiepreise stecken?

4.3 Welche Lösungen sieht die Staatsregierung für die in 4.2 genannten Betroffenen vor?

Die Fragen 4.2 und 4.3 werden gemeinsam beantwortet.

Weder dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst noch dem Staatsministerium für Digitales sind solche Fälle bekannt. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Härtefallhilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Zuständig-

keitsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, die auch der Kulturbranche offenstehen.

5.1 Warum endet der Förderungszeitraum der bayerischen Energiehilfen für Kunst- und Kultureinrichtungen in Anbetracht der nicht vorhersehbaren Situation im Winter 2023/2024 schon am 31. Dezember 2023?

Der Ministerrat hat bereits in seiner Sitzung vom 20. Dezember 2022 einen Beschluss zum Bayernbonus als Ergänzung des Kulturfonds Energie des Bundes gefasst und Mittel im Rahmen der bayerischen Energie-Härtefallhilfen hierfür bereitgestellt. Zu diesem Zeitpunkt waren wesentliche Parameter des Kulturfonds Energie noch in länger andauernder Abstimmung auf Bundesebene. Dessen Rahmenbedingungen einschließlich Laufzeit wurden erst im Februar 2023 final festgelegt. Hätten diese im Dezember 2022 festgestanden, so hätte der Bayernbonus von Beginn an darauf aufsetzen können. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags hat deshalb vorsorglich im Januar 2023 im Konsultationsverfahren zu den Härtefallhilfen im Bereich der Kunst- und Kultureinrichtungen festgehalten, dass über eine eventuelle Verlängerung des Bayernbonus über den Förderzeitraum Dezember 2023 hinaus vor der Heizsaison 2023/2024 entschieden wird.

5.2 Warum wurden die Kostensteigerungen der Monate Oktober 2022 bis Dezember 2022 nicht rückwirkend berücksichtigt?

Der Bayernbonus für Kultureinrichtungen setzt auf den Kulturfonds Energie des Bundes auf. Dies gilt auch bei der technischen Abwicklung des Programms. Im Sinne der Kundenorientierung erfolgt die Antragstellung einheitlich mit nur einem Antrag für beide Förderprogramme über dieselbe IT-Plattform. Um einen abweichenden Förderzeitraum durch den Bayernbonus abzudecken, wäre eine kostenpflichtige Zusatzprogrammierung eines eigenen Moduls notwendig gewesen. Darüber hinaus waren die Kultureinrichtungen durch die Dezember-Soforthilfe des Bundes von Abschlagszahlungen für Gas bzw. Fernwärme im Dezember 2022 befreit.

5.3 Welche Pläne gibt es vonseiten der Staatsregierung, die Kunst- und Kultureinrichtungen sowie Kulturschaffende, welche momentan durch das Raster der Energiehilfen fallen, wie z. B. Ateliergemeinschaften, Produktionshäuser, Vereine etc., zu unterstützen?

Hinzuweisen ist generell auf die Energie-Härtefallhilfen des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat sowie des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie. So sind z. B. Vereine der Heimat- und Brauchtumspflege (einschließlich Faschingsvereine), die durch das Raster des Kulturfonds Energie des Bundes fallen, berechtigt, die Energie-Härtefallhilfe für Vereine der Heimat- und Brauchtumspflege zu beantragen.

6.1 Wie werden Soloselbstständige, Künstlerinnen und Künstler und Kreative, Vereine oder ehrenamtliche Gruppen, die ebenso unter den gestiegenen Energiepreisen litten, unterstützt?

Zum Ausgleich von Härten hat die Staatsregierung bereits frühzeitig die Einrichtung der Energie-Härtefallhilfe für Unternehmen beschlossen. Sie ergänzt die Entlastungspakete und den wirtschaftlichen Abwehrschirm des Bundes (insbesondere Strom- und Gaspreisbremse), um die Preissteigerungen bei Energie für KMU in Bayern abzufedern.

Unternehmen und Selbstständige, die aufgrund der Energiekrise außerordentliche Belastungen zu tragen haben und dadurch absehbar in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht sind (Härtefälle), können im Rahmen der Energie-Härtefallhilfe unterstützt werden. Das Programm steht KMU als branchenoffenes Hilfsprogramm zur Verfügung. Gewährt wird ein Ausgleich für betriebliche Energiekosten von leitungsgebundenen Energieträgern (Strom, Gas, Fernwärme) und nicht-leitungsgebundenen Energieträgern (leichtes Heizöl, Holzpellets, Hackschnitzel, Flüssiggas, Kohle).

Die Härtefallhilfe 2022 ersetzt Mehrkosten im Hilfezeitraum Januar bis Dezember 2022 (12 Monate) oder Juli bis Dezember 2022 (6 Monate). Der Antragsteller kann dies auswählen. Die Härtefallhilfe 2023 ersetzt Mehrkosten im Hilfezeitraum 2023. Voraussetzung ist stets – vereinfacht ausgedrückt – dass der gezahlte Durchschnittspreis pro Verbrauchseinheit über das Doppelte des durchschnittlichen allgemeinen Marktpreises pro Verbrauchseinheit im Jahr 2021 hinausgeht. Beide Hilfen können kumuliert werden.

Da es sich um eine Härtefallhilfe handelt, müssen Antragsteller eine Härte nachweisen. Diese zeigt sich in der Programmlinie 2023 in einer Aufzehrung des erwarteten Gewinns 2023 durch die Energiekostensteigerung, in der Programmlinie 2022 in einem negativen Betriebsergebnis.

Um Soloselbstständigen besser gerecht zu werden, senkte die Staatsregierung die Bagatellgrenze in der Energie-Härtefallhilfe von 6.000 Euro ab. Bis neun Beschäftigte beträgt sie pro Antrag nur noch 2.000 Euro.

Für Vereine der Heimat- und Brauchtumpflege gilt zudem das in der Antwort auf Frage 5.3 Ausgeführte.

6.2 Welche Möglichkeiten gibt es für Veranstaltende von Open-Air-Konzerten, für die Mehrkosten für Energie Unterstützung zu bekommen oder Mittel zu beantragen?

Die Fördervoraussetzungen, die einheitlich sowohl dem Kulturfonds Energie als auch dem Bayernbonus für Kultureinrichtungen zugrunde liegen, setzen geschlossene Räumlichkeiten voraus. Hierunter können z. B. auch Zelte fallen. Dies ist bei Open-Air-Veranstaltungen nicht gegeben. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat sich in dieser Frage im Mai dieses Jahres nochmals an den Bund gewandt.

Eine Anpassung der Fördervoraussetzungen wurde jedoch von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien unter Verweis auf erfolgte Abstimmungen mit Branchenverbänden abgelehnt: Vertretern aus der Branche wäre es nicht möglich gewesen, darzulegen, dass die Energiekosten einen erheblichen Teil an den Gesamtkosten von Open-Air-Veranstaltungen ausmachen. Vielmehr seien vielfältige Ursachen für die allgemeine Kostensteigerung (Inflation, Personalkostensteigerung etc.) benannt worden. Demnach seien die Mehrbedarfe durch eine geringfügige Erhöhung der Ticketpreise zu kompensieren.

6.3 Wie werden die Mehrkosten für Energie im gesamten Bereich der Laienkultur, also von Laienmusikverbänden, Laientheaterverbänden und Musikerinnen und Musikern bzw. im Populärmusikbereich gedeckt?

Soweit im Bereich der Laienkultur Kultureinrichtungen unterhalten werden, besteht eine Antragsberechtigung in den Förderprogrammen. Wenn Kulturveranstaltungen in angemieteten Räumlichkeiten durchgeführt werden, die nicht Kultureinrichtungen der Fallgruppe A sind, ist eine Förderung im Kulturfonds Energie des Bundes möglich.

Darüber hinaus wird auf die Ausführungen zu Frage 5.3 zur Energie-Härtefallhilfe für Vereine der Heimat- und Brauchtumspflege verwiesen.

7.1 Wie werden die Energiemehrkosten für Berufsverbände in Kunst und Kultur, soweit diese nicht über die Gas- und Strompreisbremse abgedeckt werden, abgedeckt?

Der Kulturfonds Energie des Bundes und der Bayernbonus für Kultureinrichtungen sind auf die Förderung von Kultureinrichtungen und Kulturveranstaltungen ausgerichtet, um deren besondere Belastung in der Energiekrise abzufedern, die sich insbesondere aus der Größe der mit Energie zu versorgenden Räumlichkeiten ergibt. Berufsverbände, die in erster Linie Büros unterhalten, werden von diesen Programmen nicht erfasst. Etwaige infolge der Energiekrise entstandene Energiemehrkosten werden durch die allgemeinen Energiehilfen abgedeckt.

7.2 Welche Verbände waren in die Gespräche zur Ausgestaltung des Bayernbonus involviert?

Die jeweils fachlich zuständigen Ressorts sind im ständigen und konstruktiven fachlichen Austausch mit den Verbänden und Interessenvertretungen aller Sparten. Zu nennen sind hier beispielhaft der Berufsverband Bildender Künstlerinnen und Künstler (BBK) und Bayern Kreativ, die Kinoverbände HDF KINO e. V. sowie AG Kino – Gilde deutscher Filmkunsttheater e. V. Dieser Austausch umfasst auch die Ausgestaltung der Energiehilfen in Bayern, die im Rahmen der Bewältigung der Pandemiefolgen und der Energiekrise regelmäßig auf der Tagesordnung standen und stehen.

7.3 Ist der Staatsregierung bekannt, welche Kulturinstitutionen von der sogenannten Dezemberhilfe des Bundes profitiert haben, bei der der Energiekostenabschlag für Unternehmen mit einem Verbrauch von bis zu 1,5 Mio. Kilowattstunden übernommen wurde?

Der Staatsregierung ist nicht bekannt, welche Kulturinstitutionen von der sogenannten Dezemberhilfe des Bundes profitiert haben, bei der der Energiekostenabschlag für Unternehmen mit einem Verbrauch von bis zu 1,5 Mio. Kilowattstunden übernommen wurde.

8.1 Wie viele Anträge auf Förderung wurden über die Härtefallhilfen Energie für Unternehmen gestellt?

Es liegen 33 Anträge vor.

8.2 Wie viele dieser Anträge auf Förderung aus den Härtefallhilfen Energie wurden abgelehnt?

Bisher wurden drei Anträge abgelehnt.

Anlage: Tabellarische Übersicht Frage 3.1: Anträge nach Sparten

Fallgruppe	Sparte	Anzahl Anträge (eingereicht, zurückgesendet, vorgeprüft, ...)	Höhe der beantragten Summe (Bund)	Höhe der beantragten Summe (Bayernbonus)
Energieförderung – Typ A	Archiv	13	41.632,55	20.034,29
Energieförderung – Typ A	Bibliothek	51	107.208,00	66.111,08
Energieförderung – Typ A	Jugendkunstschule	1	176,54	44,14
Energieförderung – Typ A	Kino	44	119.375,18	29.843,78
Energieförderung – Typ A	Konzerthaus	9	14.924,84	6.504,00
Energieförderung – Typ A	Kunst- und Kulturzentrum oder -stätte	55	264.614,96	127.733,65
Energieförderung – Typ A	Museum	89	546.722,74	454.849,96
Energieförderung – Typ A	Musikschule	36	27.087,99	16.079,64
Energieförderung – Typ A	Opernhaus	2	60.090,87	56.434,82
Energieförderung – Typ A	Theater	56	246.716,78	147.855,75
Energieförderung – Typ A	sonstige Einrichtung für Live-Aufführungen	16	26.375,96	6.788,89
Energieförderung – Typ A	soziokulturelles Zentrum	14	44.269,14	11.067,27
Summe Typ A		386	1.499.195,55	943.347,27
Energieförderung – Typ B	Aufführungen der darstellenden Kunst	2	1.450,00	
Energieförderung – Typ B	Kleinkunst (Kabarett, Comedy, Artistik)	46	46.915,03	
Energieförderung – Typ B	Konzert, einschließlich Livemusik-Konzerte mit einem kuratierten Musikprogra	134	323.616,89	
Energieförderung – Typ B	Lesung und sonstige Literaturveranstaltungen	1	150,00	
Energieförderung – Typ B	Musical	49	78.896,51	
Energieförderung – Typ B	Performing Arts	5	48.100,00	
Energieförderung – Typ B	Tanz (einschließlich Volkstanz)	11	29.390,00	
Energieförderung – Typ B	Theater (Musiktheater, Schauspiel)	23	45.625,50	
Energieförderung – Typ B	Varieté und Zirkus	1	3.500,00	
Summe Typ B		272	577.643,93	

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.